



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-73

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843) im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die während der oder gegebenenfalls während des überwiegenden Teils der Laufzeit des in der Ausschusssitzung am 04.12.2014 erstmals angesprochenen Projekts kabelgestützter Datenerfassung die BND-Dienststelle Rheinhausen geleitet hat,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 05. Januar 2015

und sodann durch die Vernehmung

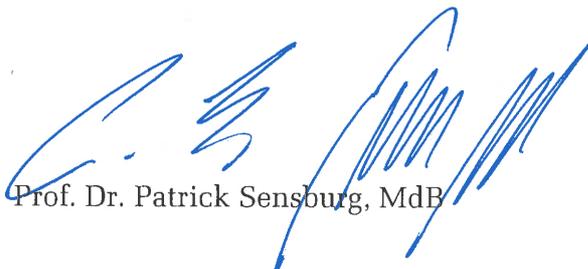
der benannten Person

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB